

# Satzung der Gemeinde Glandorf über Aufwandsentschädigung, Ersatz von Auslagen und Verdienstausfall für ehrenamtlich Tätige

Aufgrund der §§ 10, 44, 54, 55 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Glandorf in seiner Sitzung am [07.12.2016] folgende Neufassung beschlossen:

## § 1 Allgemeines

1. Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde Glandorf wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder und sonst ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
2. Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im voraus gezahlt. Satz 1 gilt entsprechend für die monatlichen Fahrtkostenpauschalen. Die Sitzungsgelder nach Maßgabe dieser Satzung werden am Ende des 03., 06., 09. und 12. Monats eines Jahres gezahlt.

## § 2 Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder und sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

1. Ratsmitglieder erhalten als Aufwandsentschädigung einen monatlichen Pauschalbetrag von **40,00** (vorher: 32,00) Euro. Außerdem erhalten sie für die Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen ein Sitzungsgeld von **17,00** (vorher: 13,00) Euro. **Der/Die Ausschuss- bzw. Ratsvorsitzende/r erhält das doppelte Sitzungsgeld, also 34,00 Euro.** Die gemäß § 52 Abs. 2 Satz 1 NGO bei Ausschusssitzungen anwesenden Mitglieder des Rates erhalten kein Sitzungsgeld.
2. **§ 2** Abs. 1 Satz 2 gilt auch für Besprechungen, Tagungen und Besichtigungen, soweit sie der Rat oder der Verwaltungsausschuss als solche genehmigt.
3. Die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder erhalten eine Sitzungsentschädigung von **25,00** (vorher: 23,00) Euro, höchstens jedoch 767,00 Euro im Jahresdurchschnitt.
4. Wird eine Sitzungsdauer von insgesamt **2,5** (vorher: 6) Stunden überschritten, wird **den Mitgliedern des Gremiums** ein weiteres Sitzungsgeld gezahlt, bei mehreren Sitzungen an einem Tage höchstens 2 Sitzungsgelder. **Der/Die Ausschuss- bzw. Ratsvorsitzende/r erhält, wird eine Sitzungsdauer von 2,5 Stunden überschritten, nicht ein weiteres Sitzungsgeld, sondern lediglich einen Aufschlag von 8 Euro.**
5. Außerdem erhält jedes Ratsmitglied für die Teilnahme an den Fraktionssitzungen, jedoch höchstens 15 im Jahr, ein Sitzungsgeld in Höhe von **17,00** (vorher: 13,00) Euro.

## § 3 Aufwandsentschädigung der Stellv. Bürgermeister und der Fraktionsvorsitzenden

1. Die stellv. Bürgermeister erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung von **100,00** (vorher: 120,00) Euro. § 2 mit Ausnahme des Abs. 1 Satz 1 findet Anwendung.
2. Die Fraktionsvorsitzenden erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung von **12,00** (vorher: 10,00) Euro pro Mitglied. § 2 findet Anwendung.
3. Sind die Fraktionsvorsitzenden länger als drei volle Kalendermonate an der Ausübung ihrer Ämter verhindert, erhalten ihre Vertreter vom 01. des dann folgenden Monats an für die Dauer der Vertretung die Entschädigung der zu Vertretenden. Während dieser Zeit ruht der Anspruch des Vertretenden.

## **§ 4 Aufwandsentschädigung der Frauenbeauftragten**

Die Frauenbeauftragte der Gemeinde Glandorf erhält für ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung von **200,00** (vorher: 180,00) Euro.

### **§ 4 a Aufwandsentschädigung des/der ehrenamtlichen Jugendpflegers/Jugendpflegerin**

Der/die ehrenamtliche Jugendpfleger/in erhält für seine/ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung von 200,00 Euro.

### **§ 4 b Aufwandsentschädigung des/der ehrenamtlichen Sozialarbeiters/Sozialarbeiterin**

Der/die ehrenamtliche Sozialarbeiter/in erhält für seine/ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung von 200,00 €.

## **§ 5 Fahrtkosten, Reisekosten**

1. Für Fahrten innerhalb der Gemeinde werden als Abgeltung der durchschnittlich entstandenen Fahrtkosten monatlich folgende Pauschalsätze gewährt:  
b) an die stellv. Bürgermeister 13,00 Euro  
c) an die Fraktionsvorsitzenden 20,00 Euro.
  
2. Für Fahrten außerhalb des Gemeindegebietes in Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeit erhalten die Ratsmitglieder, die nicht dem Rat angehören, Ausschussmitglieder, die Frauenbeauftragte, der/die ehrenamtliche Jugendpfleger/Jugendpflegerin und der/die ehrenamtliche Sozialarbeiter/Sozialarbeiterin eine Reisekostenentschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge wird auf Antrag eine Fahrtkostenentschädigung nach § 5 Abs. 2 des Bundesreisekostengesetzes gezahlt. Neben der Reisekostenentschädigung kommt die Zahlung von Sitzungsgeldern und Auslagen nicht in Betracht. § 6 findet Anwendung.
  
3. Abs. 2 gilt auch für die Empfänger von Aufwandsentschädigungen nach den §§ 3 und 7.

## **§ 6 Verdienstaufschlag**

1. Ratsmitglieder und die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstaufschlages, der ihnen durch die Teilnahme an den Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse entsteht. Erstattungsfähig ist nur der nachgewiesene Verdienstaufschlag (entgangener Arbeitsverdienst, Einnahmeausfall bei selbständig Tätigen). Der Höchstbetrag des erstattungsfähigen Verdienstaufschlages wird für jede angefangene Stunde auf **10,00** (vorher: 8,00) Euro begrenzt.
  
2. Abs. 1 gilt auch für Besprechungen, Tagungen und Besichtigungen, soweit sie der Rat oder der Verwaltungsausschuss als solche genehmigt.

## **§ 7 Ortsräte, Ortsbürgermeister und Ortsvorsteher**

1. Die Mitglieder der Ortsräte erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit ein Sitzungsgeld von **25,00** (vorher: 23,00) Euro, höchstens jedoch 767,00 Euro im Jahresdurchschnitt.

2. Die Ortsbürgermeister erhalten eine Aufwandsentschädigung von monatlich **45,00** (vorher: 40,00) Euro. Abs. 1 findet Anwendung.
3. Die Ortsvorsteher erhalten eine Entschädigung in Höhe von Abs. 2.

## **§ 8**

### **Erstattung von Kinderbetreuungskosten**

Die durch Sitzungen von Gemeinderat, Ausschüssen und Ortsräten nachweislich entstandenen Kinderbetreuungskosten können in einer Höhe von 10,00 Euro je Stunde auf Antrag erstattet werden. § 1 Abs. 2 Satz 3 gilt analog.

## **§ 9 (vorher: § 8) Inkrafttreten**

Diese Neufassung der Satzung tritt rückwirkend zum 01.11.2016 in Kraft.

**Anmerkung: a) Urfassung vom 19.12.2001 in Kraft seit 01.01.2002**

**b) 1. Änderungssatzung vom 19.06.2002 in Kraft seit 01.04.2002**

**c) 2. Änderungssatzung vom 03.03.2004 in Kraft seit 01.01.2004**

**c) 3. Änderungssatzung vom 20.12.2006 in Kraft seit 04.10.2006**

**d) 4. Änderungssatzung vom 27.02.2013 in Kraft seit 01.01.2013**

**e) 5. Änderungssatzung vom 25.10.2016 in Kraft seit 01.03.2016**

Glandorf, den

(L. S.)

Bürgermeisterin